AWO Kreisverband München-Land e.V.
Balanstr. 55, 81541 München
Telefon: 089 672087-0
Fax: 089 672087-29
E-Mail: info@awo-kvmucl.de

Kinderkrippensatzung

Kinderkrippe „Grashüpfer“

St.-Ulrich-Platz 4
85630 Grasbrunn
Telefon: 089/43666892
E-Mail: kinderkrippe.grasbrunn@awo-kvmucl.de

Inhalt

§ 1 Rechtliche Grundlagen
§ 2 Aufnahmekriterien
§ 3 Anmeldung
§ 4 Aufnahme
§ 5 Kinderkrippenjahr
§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Schließzeiten
§ 8 Gebührensatzung
§ 9 Besuchsgebührenermäßigung
§ 10 Teilnahme am Essensangebot
§ 11 Unfallversicherung
§ 12 Aufsicht
§ 13 Haftung
§ 14 Krankheit
§ 15 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
§ 16 Kündigung durch den Träger
§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
§ 18 Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten
§ 19 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) u.a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbands München-Land e.V.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.

2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

3. Die Kinderkrippe steht Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grasbrunn offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Grasbrunn.

4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Berücksichtigung des Rechtsanspruches. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:

   a) Kinder aus Familien, deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII).

   b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist. Unter allein erziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.

   c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.

   d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.

   e) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

   f) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – e), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung der Kinderkrippe über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

§ 3

Anmeldung

1. Der Anmeldezeitraum wird von der Gemeinde Grasbrunn bekanntgegeben.

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich anhand entsprechender Formulare, die über die Gemeinde Grasbrunn zur Verfügung stehen. Die Anmeldung ist an die Gemeinde Grasbrunn zu richten.

3. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben.

4. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

5. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung.

§ 4

Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderkrippenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist jedoch grundsätzlich nicht termingebunden.

2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigte schriftlich bestätigt.

§ 5

Kinderkrippenjahr

Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind in der Gebührensatzung geregelt.

2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Grasbrunn geändert werden.

3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kinderkrippe verhindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.

2. Die Kinderkrippe wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.

3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.

4. Die Kinderkrippe kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 8

Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Kinderkrippensatzung.

§ 9

Besuchsgebührenermäßigung

Die Leitung der Kinderkrippe informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung der Besuchsgebühr.

§ 10

Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.

2. Der Besuch der Kinderkrippe schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend ein. Kinder welche noch Flaschen- bzw. Gläschennahrung benötigen, können diese jedoch von zuhause mitbringen.

§ 11

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kinderkrippe versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger tritt bei Unfällen von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:
- auf dem direkten Weg von und zur Kinderkrippe,
- während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kinderkrippe.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kinderkrippe sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 12

Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kinderkrippe und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind vom/ von den Erziehungsberechtigten an eine pädagogische Mitarbeiterin übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben wird.

§ 13

Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kinderkrippe vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 14

Krankheit

1. Die Kinderkrippe betreut Kinder, die frei von Akuterkrankungen sind und gesundheitlich in der Lage sind, am Betrieb der Einrichtung regelhaft teilzunehmen.

2. Im Besonderen dürfen Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt für alle Verdachts- oder Erkrankungsfälle jener Krankheiten, die im Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gelistet sind. (Das Merkblatt liegt der Satzung bei.)

3. Ein Besuchsverbot gilt auch, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten (siehe Merkblatt).

4. Das Besuchsverbot bei Verdacht auf oder Vorliegen von ansteckenden Erkrankungen sowie die Wiederzulassung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung ist über das Trägermerkblatt „Gesundheit und Erkrankungen eines Kindes“ geregelt. Als Orientierung werden die „Empfehlungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ zugezogen.

5. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Kinderkrippe anordnen.

7. Sofern ein Kind einen erkrankten Eindruck macht, haben die pädagogischen Fachkräfte eine Entscheidung zum Wohle des Kindes, der anderen Kinder und der Beschäftigten in der Einrichtung zu treffen, ob das Kind in der Einrichtung betreut wird.

8. Bei einer meldepflichtigen Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 15

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich.

2. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des Krippenjahres ist bis 31. Mai (spätester Kündigungszeitpunkt: 30.04.) und dann erst wieder zum Ende des Krippenjahres 31. August (spätester Kündigungszeitpunkt: 31.07.) möglich. Ausnahmen werden lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten in eine andere Kommune gestattet.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Kündigung durch den Träger

1. Eine Kündigung durch den Träger ist mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich.

2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kinderkrippen- und Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der vertrauensvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
   Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und Termine für Entwicklungsgespräche vereinbaren und wahrnehmen.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischem Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kinderkrippenjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3 - 7 BayKiBiG).
   Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Gemeinwesen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 18

Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigen

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, bei Anmeldung/Aufnahme des Kindes wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nach Aufforderung bestätigende Unterlagen vorzulegen.

2. Während des laufenden Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Änderung von Daten oder gemachten Angaben unverzüglich an die Einrichtungsleitung zu melden. Dies betrifft im Besonderen den Umzug in eine andere Gemeinde. Sollte eine entsprechende Meldung nicht innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten erfolgen, kann der Träger Schadenersatzansprüche gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend machen.

§ 19

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Satzung für die genannte Kinderkrippe tritt am 01.September 2022 in Kraft.

München, den 19.07.2022

Diana Klöpper
Vorstand